

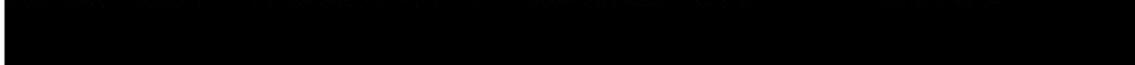
Gegen Postzustellungsurkunde



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

04.08.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in) / E-Mail Telefon/Fax



Ihr Auskunftsersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrte 
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Mail vom 21.07.2025 folgende Informationen angefragt:

1. Alle Zielabweichungsbescheide, die im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie für die VG Prüm erlassen wurden.
2. Den gesamten Flächennutzungsplan der VG Prüm, soweit ihnen dieser vorliegt.

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihnen die gewünschte Information nach § 12 LTranspG teilweise zur Verfügung gestellt werden können.

1/4

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Parkplätze für Menschen mit Behinderung
in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Zu Ihrem Informationsbegehre Nr. 1:

Zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm ist nur der Zielabweichungsbescheid (ZAB) vom 01.08.2019 mit den dazugehörigen Anlagen ergangen. Weitere ZAB sind zur Teilfortschreibung FNP Windenergie der VG Prüm nicht ergangen.

Den ZAB mit den dazugehörigen Anlagen können Sie unter nachfolgendem Link abrufen:



Die Unterlagen (s. Link) sind passwortgeschützt für einen Monat nach Zustellung dieses Schreibens auf der SGD-Cloud einzusehen. Ich bitte Sie um telefonische Abfrage des Passworts.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entgegenstehende Belange nach §§ 14 bis 16 LTranspG vorliegen.

Personenbezogene Daten wurden gemäß § 16 Abs.1 S. 2 LTranspG geschwärzt.

Dies ergibt auch die nach § 17 LTranspG vorzunehmende Abwägung, wonach das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt.

Zu Ihrem Informationsbegehre Nr. 2:

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm liegt uns nicht vor. Diesbezüglich können Sie sich an die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm wenden (§ 11 Abs. 3 LTranspG)).

Diese Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG gebühren- und auslagenfrei, da es sich um eine einfache Auskunft handelt.

Hinweise

Sofern der Anfrage nach dem LTranspG in elektronischer Form stattgegeben wird, besteht nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 LTranspG die Verpflichtung die Information zusätzlich auf die Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz hochzuladen.

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

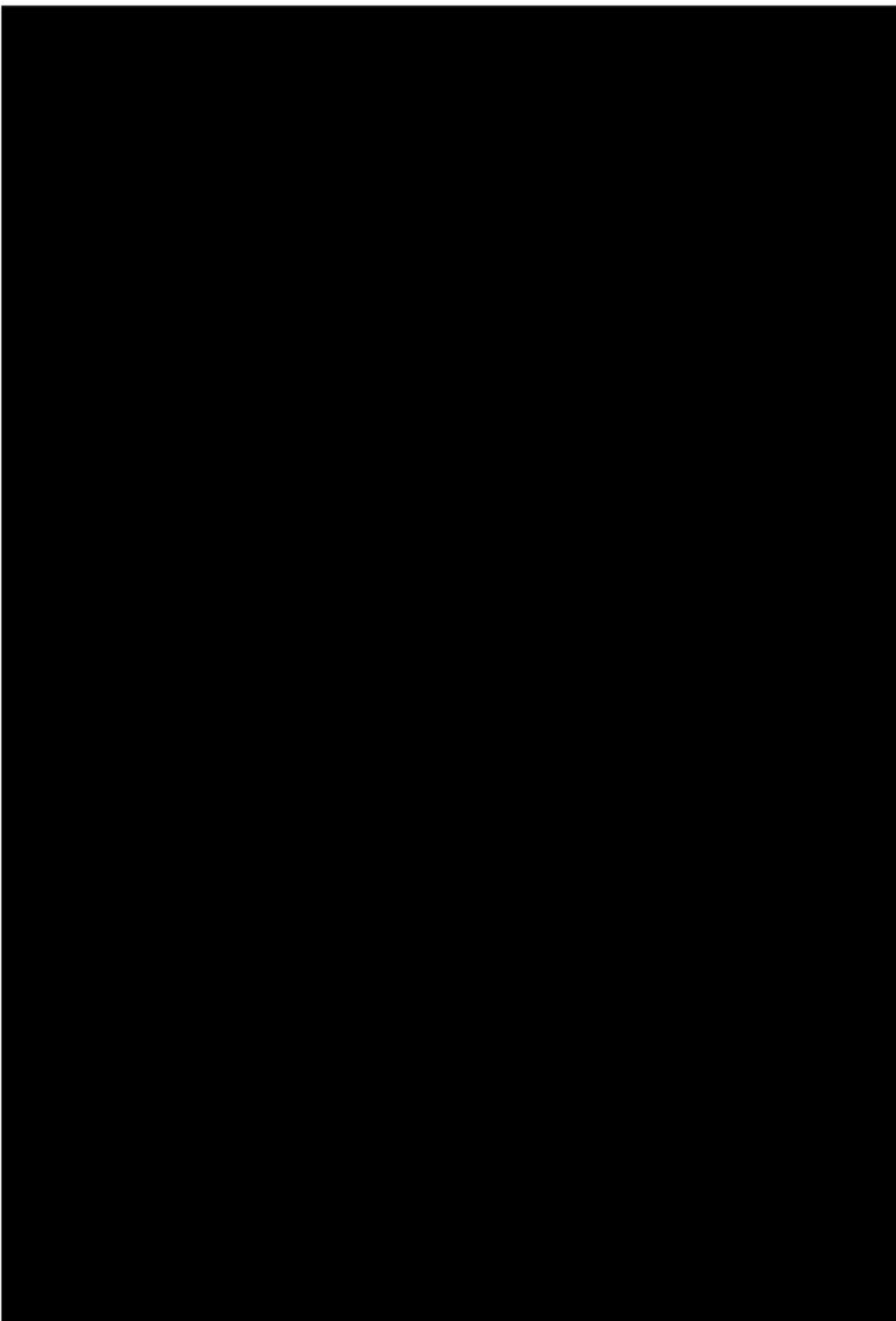
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



01.08.2019



Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Antrag der Verbandsgemeinde Prüm auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 - gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm

Anlagen:

- Ergebniskarte Nord (Maßstab: 1 : 35 000)
- Ergebniskarte West (Maßstab 1 : 35 000)
- Analysekarte Nord (Maßstab: 1 : 35 000)
- Analysekarte Ost (Maßstab: 1 : 35 000)
- Analysekarte West (Maßstab: 1 : 35 000)
- Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 21.03.2019 (nur für die Antragstellerin)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV und des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (RROP Region Trier) sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (hier: der in Aufstellung befindlichen Ziele des Entwurfs des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier - RROP Region Trier neu-E) nach Abwägung gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG folgende Entscheidung:

2/36

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für die im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung

- **Sondergebiet A Laudesfeld (Teilgebiete 1 - 4)**
- **Sondergebiet C Schneifel (Nord und Süd)**
- **Sondergebiet D (Großlangenfeld)**
- **Sondergebiet E 1 (Heckhalenfeld)**
- **Sondergebiet G 1 (Habscheid-Süd/Heckhuscheid)**
- **Sondergebiet H 1 und H 2 (Pronsfeld/Habscheid)**
- **Sondergebiet K (Roth)**
- **Sondergebiet L (Neuendorf)**

wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 - (regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004), nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen ist, zugelassen.

Die positive Entscheidung ergeht mit folgenden Hinweisen:

- 1.) Bei der Darstellung der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm sind die Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere die Ziele 163 h (Abstandsregelungen) und 163 g (planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund), zu beachten.
- 2.) Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten des RROP Region Trier neu-E, ist eine frühzeitige

Abstimmung mit der jeweiligen Fachstelle im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Anlagengenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Fachstelle.

Fachlich zuständig sind bei

a) Vorranggebieten für Forstwirtschaft die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt mit dem örtlich zuständigen Forstamt Prüm

b) Vorranggebieten für Landwirtschaft die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - .

- 3.) Die Aussagen der landesplanerischen Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde vom 05.06.2014 sowie der ergänzenden landesplanerischen Stellungnahmen vom 05.07.2017 sowie 07.12.2018 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm, die auch nach dem Inkrafttreten der 3. Teilfortschreibung des LEP IV am 21.07.2017 unverändert Gültigkeit haben, sind in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
- 4.) Die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen sollen gesichert werden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen, Sicherung der Grundwasservorkommen).
- 5.) Die von den Verfahrensbeteiligten darüber hinaus für die weitere Bauleitplanung und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenen Hinweise sind in diesen weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
- 6.) Der Zielabweichungsbescheid dient der Zulassung einer Abweichung von einem überörtlichen und überfachlichen Ziel der Raumordnung. Fachgesetzliche Bestim-

mungen werden durch ihn nicht berührt. Ob die verfahrensgegenständliche Windenergieplanung mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt, ist in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren und soweit erforderlich - auch in der Bauleitplanung - zu prüfen.

- 7.) Im Zielabweichungsbescheid werden nur öffentlich-rechtliche Aspekte geprüft und abgearbeitet. Ggfs. tangierte privatrechtliche Belange bleiben hiervon unberührt.
- 8.) Schließlich erfolgt mit Blick auf § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) noch der Hinweis, dass die in der Verbandsgemeinde Prüm in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung Fleringen 1, Habscheid 1 bis 4, Heckhuscheid 1 und 2, Kleinlangenfeld 1, Matzerath 1, Pittenbach / Pronsfeld / Sellerich / Wutzerath, Roth 1, Seiwerath 1, Wawern 1 und Winterspelt 1 bis 3 in der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung als Sondergebiete für Windenergienutzung darzustellen sind, so weit sie den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprechen.

Diese Abweichungszulassung ergeht gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LPiG im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord, der Referate Naturschutz und Bauwesen der SGD Nord sowie nach Anhörung der Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Prüm und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier.

A) Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Verbandsgemeinde Prüm beabsichtigt im Rahmen der vorgenannten Flächennutzungsplanung Sondergebiete für Windenergienutzung darzustellen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Standorte:

- Sondergebiet A Laudesfeld (Teilgebiete 1 - 4)
- Sondergebiet C Schneifel (Nord und Süd)
- Sondergebiet D (Großlangenfeld)

- Sondergebiet E 1 (Heckhalenfeld)
- Sondergebiet G 1 (Habscheid-Süd/Heckhuscheid)
- Sondergebiet H 1 und H 2 (Pronsfeld/Habscheid)
- Sondergebiet K (Roth)
- Sondergebiet L (Neuendorf).

Mit der geplanten Darstellung dieser Sondergebiete für Windenergienutzung in der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung sollen die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die Ausfüllung des Planvorbehalts, begründet werden. Nach dieser Rechtsvorschrift stehen öffentliche Belange der Windenergienutzung in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung in einer Größenordnung von ca. 625 ha (= ca. 1,3% der Gesamtfläche des Gebietes der Verbandsgemeinde Prüm), die über die Übernahme der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 hinausgehen, verstoßen gegen folgendes zu beachtende Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dieser regionalplanerischen Teilfortschreibung (Kapitel I. Energieversorgung – Ziele und Grundsätze, Windenergie, Seite I/II.1):

„Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Auf diesen Verstoß gegen das Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 hat die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm - untere Landesplanungsbehörde - bereits in ihrer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPlIG vom 05.06.2014 hingewiesen.

Die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, die im Zuge der 6. Fortschreibung dieses vorbereitenden Bauleitplans durchgeführt wird, kann daher nur zur Rechtswirksamkeit gebracht werden, wenn zuvor im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens die beantragte Zielabweichung zugelassen wird (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans wird auf § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG verwiesen. Danach kann die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm hat mit Schreiben vom 19.12.2018 für die im Zuge der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans (= 6. Fortschreibung ihres vorbereitenden Bauleitplans) geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung die Zulassung einer Abweichung vom genannten Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 (Ziel des „Außenausschlusses“) beantragt.

Seitens der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm wurde der für die Anhörung im Zielabweichungsverfahren erforderliche qualifizierte Vorlagebericht mit Schreiben vom 06.02.2019 abgegeben.

Die SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - hat daraufhin die Anhörung der im Zielabweichungsverfahren zu beteiligenden Stellen mit Schreiben vom 25.02.2019 eingeleitet. Sie hat hieran die fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und die Planungsgemeinschaft Region Trier beteiligt. Zusätzlich wurden die Zentralstelle der Forstverwaltung mit den Forstämtern Prüm und Gerolstein sowie die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - im Rahmen der Anhörung eingebunden.

Die Forstverwaltung sollte sich insbesondere auch zu der Frage äußern, ob die geplante Darstellung der Sondergebiete für Windenergienutzung dem Ziel 163 d, letzter Satz, der 3. Teilfortschreibung des LEP IV (Ausschluss der Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren) entspricht.

Zu der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 haben sich die von der oberen Landesplanungsbehörde im Zielabweichungsverfahren angehörten Stellen zusammenfassend im nachstehenden Sinne geäußert:

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** geht zunächst auf die landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben zur Windenergienutzung ein. Sie nimmt hierbei die 3. Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2 Energieversorgung Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“, in den Blick. Zur Reduzierung der Emission von Klimagasen und zur Erhöhung des Anteils heimischer Energieträger wolle das Land Rheinland-Pfalz den Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung weiter ausbauen. Mit der am 21.07.2017 in Kraft getretenen 3. Teilfortschreibung des LEP IV werde die Umsetzung dieses Ziels angestrebt. Die vorhandenen Potenziale u. a. in dem Bereich Windenergie sollten zur Erreichung der energiepolitischen Ziele planerisch gesichert werden. Im Gegensatz zur bisherigen abschließenden Steuerung der Windenergienutzung in der Region Trier durch die Regionalplanung solle nach dem Grundsatz 163 des LEP IV sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die kommunale Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden. Ferner solle durch die Ausweisung von regionalplanerischen Vorranggebieten und bauleitplanerischen Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastuktur erreicht werden (Grundsatz 163 f des LEP IV).

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Windenergie wolle die Verbandsgemeinde Prüm den Ausbau der Windenergie in ihrem Gebiet fördern und durch die bauleitplanerische Steuerung für eine geordnete Entwicklung sorgen. Ferner könne auch der landesplanerische Auftrag zur Konzentration der Windenergienutzung und somit zur Bündelung der Netzinfrastuktur mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung erreicht werden. Damit entspreche die verfahrensgegenständliche Planung der Verbandsgemeinde Prüm den oben genannten Erfordernissen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV.

Zu den regionalplanerischen Vorgaben verweist die Planungsgemeinschaft auf den Grundsatzbeschluss der Regionalvertretung vom 19.12.2016. Danach werde bei Festhalten des Landes an der damals in der Anhörung befindlichen 3. Teilfortschreibung

des LEP IV dieselbe ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung durch die Planungsgemeinschaft Region Trier - aufgrund der dann letztlich höher zu bewertenden und zeitnah erforderlichen einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die Kommunen hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung - für den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans Trier (RROP Region Trier neu-E) übernommen und dessen Fachkapitel „Energieversorgung“ daran angepasst.

Das bedeute, dass die bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 auch im RROP Region Trier neu-E als Vorranggebiete festgelegt werden sollten. In der Verbandsgemeinde Prüm seien dies die Vorranggebiete für die Windenergienutzung Fleringen 1, Habscheid 1 bis 4, Heckhuscheid 1 und 2, Kleinlangenfeld 1, Matzerath 1, Pittenbach / Pronsfeld / Sellerich / Watzerath, Roth 1, Seiwerath 1, Wawern 1 und Winterspelt 1 bis 3. Diese Vorranggebiete seien unter Beachtung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV somit auch weiterhin als Sondergebiete für Windenergienutzung in der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung darzustellen.

Zu den im Ziel 163 d der 3. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegten Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung stellt die Planungsgemeinschaft fest, dass die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung nicht innerhalb dieser Ausschlussgebiete lägen. Diese Feststellung stehe unter dem Vorbehalt, dass dies von den zuständigen Fachbehörden und der verfahrensführenden Stelle bestätigt werde.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier verweist des Weiteren auf das im Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegte Bündelungsgebot. Danach müssten die für die Windenergienutzung vorgesehenen Standorte so groß sein, dass die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen (WEA) im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sei. Im Falle des Repowering von WEA müsse der Bau von mindestens 2 WEA im räumlichen Verbund möglich sein. Die Zustimmung der Planungsgemeinschaft zum vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans stehe unter dem Vorbehalt, dass von Seiten der verfahrensführenden Behörde die Einhaltung des Bündelungsgebotes als erfüllt bewertet werde.

Die Planungsgemeinschaft geht dann auf die in Ziel 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegten Mindestabstände von 1.000 m bzw. 2.000 m (bei einer Gesamthöhe der WEA > 200 m) zu den dort genannten Baugebieten ein. Auch hier stehe ihre Zustimmung zur verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung unter dem Vorbehalt, dass von Seiten der verfahrensführenden Behörde die Einhaltung dieser Mindestabstände bestätigt werde.

Für die verbleibenden Restgebiete (Verbandsgemeindegebiet abzüglich der Übernahme der Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 abzüglich der Ausschlusskulisse gemäß LEP IV) erfolge keine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Diese Restgebiete seien städtebaulichen Standortkonzepten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Mit dem vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans beabsichtige die Verbandsgemeinde Prüm die Windenergie in ihrem Verbandsgemeindegebiet zu fördern und durch die bauleitplanerische Steuerung für eine geordnete Entwicklung zu sorgen. Sie setze damit die ihr eingeräumte planerische Option um.

Die verfahrensgegenständliche Windenergieplanung wird von Seiten der Planungsgemeinschaft unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Fachbehörden und die verfahrensführende Behörde als qualifiziert angesehen. Die Belange der Regionalplanung seien im Rahmen der Restriktions- und Eignungsanalyse beachtet bzw. berücksichtigt worden. Seitens der Trägerin der Regionalplanung würden damit die oben genannten Voraussetzungen für eine Zielabweichung grundsätzlich als erfüllt angesehen.

Die Planungsgemeinschaft bittet dennoch im weiteren Verfahren in besonderer Weise darauf hinzuwirken, dass die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen so weit als möglich gesichert würden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten blieben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen, Sicherung der Grundwasservorkommen).

Schließlich führt die Planungsgemeinschaft aus, dass die vorliegende Planung in Einklang mit den Vorgaben des RROP Region Trier zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3) und den geplanten Festlegungen des RROP Region Trier neu-E zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Kapitel II.4.2) stehe.

Fazit der Planungsgemeinschaft Region Trier:

Unter Berücksichtigung, dass

- die in der Verbandsgemeinde Prüm in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm unter Beachtung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV weiterhin als Sondergebiete für Windenergienutzung dargestellt würden,
- die mit der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROP Region Trier neu-E entspreche,
- die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen gesichert würden bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten blieben und daher notwendige Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen sollten,
- die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm in Einklang mit den Vorgaben der Regionalplanung zur Sicherung der Energieversorgung stehe und
- keine sonstigen Belange der Regionalplanung dieser Teilfortschreibung „Windenergie“ grundsätzlich entgegenstünden,

stimme die Planungsgemeinschaft der beantragten Abweichung von dem Ziel des in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten „Außenausschlusses“ zu.

Das **Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier - der SGD Nord** teilt mit, dass von den geplanten Sondergebieten für Windenergienutzung keine Wasserschutzgebiete (weder festgesetzte, noch abgegrenzte oder geplante) betroffen seien.

Demnach seien keine Grundwasser-Gewinnungsanlagen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung berührt.

Von dem „Sondergebiet C (ursprünglich C-4) - südliche Teilfläche“ (= Sondergebiet Schneifel Süd) sei ein Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach Kapitel 5.5.3 des RROP Region Trier betroffen. Das im RROP Region Trier neu-E in diesem Bereich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz sei im weiteren Verfahren (Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - und/oder Flächennutzungsplanverfahren) entsprechend zu würdigen.

Die genauen Standorte von jeweiligen WEA bzw. entsprechende Kabel- und Wegetrasse n lägen noch nicht vor. Es sollte aus dem Grundsatz des vorbeugenden Grundwasserschutzes (Vorsorgeprinzip) vermieden werden, dass in grundwasserführenden Geländebereichen (z. B. Quellbereiche, Hochmoore) bauliche Anlagen errichtet und bauliche Maßnahmen durchgeführt würden.

Die Zielaussagen des betroffenen Kapitels 5.5.3 des RROP Region Trier stünden aus der fachlichen Sicht der Regionalstelle der beantragten Zielabweichung nicht entgegen.

Oberflächengewässer/vernässte Bereiche:

Wie bereits im Umweltbericht des Büros BGH Plan vom November 2018 beschrieben, überlagerten die Sondergebiete für Windenergienutzung teilweise Quellbäche und Quellbereiche. Die Sondergebiete überlagerten außerdem staunasse Böden, dauerhaft vernässte Bereiche und grund- und hangwassergeprägte Böden.

Für das Sondergebiet C Schneifel (Nord und Süd) seien die in den Karten (Bestandsaufnahme und Bewertung) des hydrologisch-bodenkundlichen Gutachtens (Januar 2018) dargestellten Bereiche von Bebauung und anderen Eingriffen freizuhalten.

Die WEA-Standorte, Wege- und Kabeltrassenführungen seien in den wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen mit der unteren Wasserbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustimmen.

In der nachgeschalteten Standortplanung für die WEA, die Wegeführung und den Trassenverlauf für die Leitungen seien die im Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen der jeweiligen Sondergebiete zum Schutze der Oberflächengewässer und Quellbereiche zu beachten.

Die im Rahmen der üblichen Baugrunduntersuchungen vor der Errichtung von WEA gewonnenen hydrologischen Ergebnisse seien in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG darzustellen.

Bodenschutz/Altlasten:

Im Bodenschutzkataster (BISBoKat) des Landes seien folgende Altablagerungen kartiert:

Sondergebiet D- Großlangenfeld

232 06 230 – 0101 Lager Großlangenfeld

Sondergebiet G – Habscheid Süd

232 06 236 – 0201 Ablagerungsstelle Heckhuscheid

Sondergebiet C – Schneifel Nord

232 06 288 – 0002 ehemalige US- Air Station Prüm.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen oder Altstandorte etc. nicht ausgeschlossen werden könne und die Überprüfung der Regionalstelle lediglich die im Bodenschutzkataster erfassten Flächen umfasse. Ebenfalls könnten Auswertungsfehler oder Abweichungen (z. B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) auftreten.

Das **Referat 42 - Naturschutz - der SGD Nord** als obere Naturschutzbehörde teilt mit, dass die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach dem RROP Region Trier neu-E von der Planung nicht betroffen seien. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde bestünden keine Bedenken oder Einwände gegen die Zulassung der beantragten Zielabweichung.

Das **Referat 43 - Bauwesen - der SGD Nord** führt aus, dass zur Gewährleistung des Lärmschutzes sowie gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Standortauswahl der Abstand zu den Außenbereichssiedlungen auf 500 m und zu den Ortslagen auf 1.000 m festgesetzt worden sei. Durch die gewählten Mindestabstände zur Wohnbebauung könnten für einzelne WEA die Grenzwerte nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

Aus städtebaulicher Sicht bestünden daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass es in einigen Sondergebieten aufgrund bestehender WEA zu schalltechnischen Summationseffekten kommen könne. Gemäß Umweltbericht könne es ggfs. notwendig werden, dass zur Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte auf den Flächen der geplanten Sondergebiete D, E, G, H, K und L Anlagen zeitweise abgeschaltet oder mit reduzierter Umdrehungszahl gefahren werden müssten. Darüber hinaus sei aus städtebaulicher Sicht darauf zu achten, dass es bei der konkreten Anlagenplanung zu keiner optisch bedrängenden Wirkung der Ortslagen kommen dürfe.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung** teilt in Abstimmung mit dem zuständigen **Forstamt Prüm** unter dem Datum vom 21.03.2019 mit, dass in der Stellungnahme zur Zielabweichung innerhalb der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Prüm nur die Überlagerung der vorgesehenen Sondergebiete mit den im RROP Region Trier neu-E (Stand: Januar 2014) ausgewiesenen Vorranggebieten Forstwirtschaft sowie mit eventuellen Ausschlusskriterien des LEP IV betrachtet würden.

Die in den einzelnen Sondergebieten für Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E beruhen hauptsächlich auf Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung, die den Wäldern bestimmte Schutzfunktionen zuweise.

Zu den einzelnen geplanten Sondergebieten für Windenergienutzung führt die Forstverwaltung Folgendes aus:

Sondergebiet A Laudesfeld, Teilgebiet 1:

Die Fläche umschließt teilweise Privatwald.

Es ist kein Gebiet mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren gemäß Ziel 163 d, letzter Satz, LEP IV betroffen.

Ein Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E ist nicht tangiert.

Sondergebiet A Laudesfeld, Teilgebiet 2:

In dem geplanten Sondergebiet für Windenergienutzung liegt teilweise Privatwald.

Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren gemäß Ziel 163 d, letzter Satz, LEP IV, sind nicht betroffen

Es besteht jedoch eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E. Auch ein Teil der landwirtschaftlichen Fläche ist als solches dargestellt. Der Grund für die Ausweisung des Vorranggebietes Forstwirtschaft ist der geringe Waldanteil in der Gemarkung Oberlascheid (= Wald in waldarmen Gebieten - unter 20%).

Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Es wird empfohlen, die WEA möglichst in die Freiflächen zu legen.

Sondergebiet A Laudesfeld, Teilgebiete 3 und 4:

Die Sondergebiete für Windenergienutzung umschließen Privatwald.

Das Ziel 163 d, letzter Satz, LEP IV ist nicht betroffen.

Es besteht keine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E.

Sondergebiet C Schneifel Nord:

Bei den Waldflächen im geplanten Sondergebiet für Windenergienutzung handelt es sich überwiegend um Staatswald sowie um Gemeindewald Roth; im Nordwesten liegt Privatwald.

Es ist kein Gebiet mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren gemäß Ziel 163 d, letzter Satz, LEP IV betroffen.

Ganz im Westen des geplanten Sondergebietes im Privatwald liegt ein kleines Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E.

Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Sondergebiet C Schneifel Süd:

In dem geplanten Sondergebiet für Windenergienutzung liegt überwiegend Staatswald sowie Gemeindewald Sellerich.

Die Zielaussage 163 d, letzter Satz, LEP IV ist nicht betroffen.

Ein Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E ist ebenfalls nicht tangiert.

Sondergebiet D Großlangenfeld:

Im Westen des geplanten Sondergebietes für Windenergienutzung liegt Staatswald, im mittleren Bereich Privatwald.

Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren gemäß Ziel 163 d, letzter Satz, LEP IV sind nicht betroffen.

Im Westen liegt ein Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E, beruhend auf dem von der Waldfunktionenkartierung ausgewiesenen Verkehrsstrassen- und Lärmschutzwald.

Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Sondergebiet E 1 Heckhalenfeld:

Die Fläche umfasst überwiegend Staatswald, im Süden auch Privatwald.

Die Zielaussage 163 d, letzter Satz, LEP IV ist nicht betroffen.

Ein Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E ist in diesem Bereich nicht ausgewiesen.

Sondergebiet G 1 Habscheid-Süd / Heckhuscheid:

In der Fläche liegt Privatwald.

Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren gemäß Ziel 163 d, letzter Satz, LEP IV sind nicht betroffen.

Im Südosten liegt ein kleines Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E (Grundlage hierfür ist der dort kartierte Verkehrstrassenschutzwald).

Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Sondergebiet H 1 Pronsfeld / Habscheid:

Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um Privatwald ohne Forsteinrichtungsdaten.

Die Zielaussage 163 d, letzter Satz, LEP IV ist nicht tangiert.

Im Süden liegt ein Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Trier neu-E, das teilweise durch die Ausweisung in der Waldfunktionenkartierung als Verkehrstrassenschutzwald begründet ist.

Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Sondergebiet H 2 Pronsfeld / Habscheid:

In der Fläche liegt Privatwald.

Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren gemäß Ziel 163 d, letzter Satz, LEP IV sind nicht betroffen.

Der als Verkehrstrassenschutzwald kartierte Waldbereich ist überwiegend als Vorranggebiet Forstwirtschaft nach dem RROP Region Trier neu-E ausgewiesen.

Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Sondergebiet K Roth:

Hier ist kein Wald betroffen.

Sondergebiet L Neuendorf:

Das geplante Sondergebiet für Windenergienutzung liegt im Gemeindewald Neuendorf.

Die Zielaussage 163 d, letzter Satz, des LEP IV ist nicht betroffen.

Es ist kein Vorranggebiet Forstwirtschaft im RROP Region Trier neu-E ausgewiesen.

Das in der Anhörung des Zielabweichungsverfahrens ebenfalls angeschriebene **Forstamt Gerolstein** ist nach Mitteilung der Zentralstelle der Forstverwaltung von der Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Prüm nicht betroffen.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier** - teilt mit, dass eine Überprüfung der betreffenden Teilbereiche ergeben habe, dass die Sondergebiete A Laudesfeld (Teilgebiete 3 und 4), E 1 (Heckhalenfeld), L (Neuendorf) und mit geringfügigen Ausnahmen C Schneifel (Nord und Süd) ausschließlich Wald betreffen würden.

Die Gebiete D (Großlangenfeld) und H 1 / H 2 (Pronsfeld/Habscheid) überplanten überwiegend Waldflächen. In kleinen Teilbereichen seien auch landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Diese Flächen seien nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RROP Region Trier neu-E dargestellt.

Die übrigen Gebiete (A Laudesfeld (Teilgebiete A1 und A2), G1 (Habscheid-Süd/Heckhuscheid und K (Roth)) betreffen mehr oder weniger umfangreiche Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen seien hierbei teilweise als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, teilweise auch als Vorranggebiete Landwirtschaft nach dem RROP Region Trier neu-E dargestellt.

Durch die Realisierung von WEA innerhalb dieser Sondergebiete für Windenergienutzung würden durch den Bau der Anlagen selbst sowie der erforderlichen Erschließungsanlagen direkt Flächen bebaut und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Hierdurch entstünden auf der einen Seite für die Landwirtschaft Nachteile, die andererseits jedoch zumindest finanziell durch entsprechende Entschädigungs- und Pachtzahlungen regelmäßig ausgeglichen würden. Auf Grund des relativ geringen punktuellen Flächenbedarfs für die WEA seien die Flächenverluste jedoch insgesamt als geringfügig anzusehen, so dass die Grundzüge des regionalen Raumordnungsplans bei einer überlagernden Darstellung der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROP Region Trier neu-E nach Auffassung der Landwirtschaftskammer nicht berührt würden. Ein regionalplanerischer Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibe ihres Erachtens auch weiter bestehen.

Durch den Bau von WEA könnten neben der unmittelbaren Wirkung auf die Landwirtschaft aber auch mittelbare Nachteile entstehen z. B. durch landespflegerisch erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder durch neue Erschließungswege mitten durch größere landwirtschaftlich genutzte Schläge. Diese Nachteile seien jedoch von der konkreten Planung der einzelnen Anlagen abhängig und bei Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in dieser Planung zu vermeiden bzw. mindestens zu minimieren.

Insgesamt bestünden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Überplanung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROP Region Trier neu-E durch die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung.

B) Begründung der Entscheidung

Dem Antrag der Verbandsgemeinde Prüm auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für ihre verfahrensgegenständliche kommunale Bauleitplanung zur Windenergienutzung wird stattgegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt sind.

1.) Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse

Zur ersten Voraussetzung ist festzustellen, dass sich seit dem Verbindlichwerden der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 am 07.06.2004 **Tatsachen und Erkenntnisse verändert haben.**

Der Deutsche Bundestag hat im Juni 2011 ein Gesetzespaket beschlossen, das den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis 2022 bei gleichzeitigem Ausbau erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz vorsieht. Nach § 1 Absatz 2 der geltenden Fassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ist es Zielsetzung des Bundes, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu steigern.

Dieser Anteil soll 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 betragen. Dabei soll dieser Ausbau stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Das Land Rheinland-Pfalz will die erneuerbaren Energien weiter ausbauen. Dabei kommt der Windenergie auch künftig eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Stromerzeugung zu, wobei die geplante Nachsteuerung bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung Gegenstand der am 21.07.2017 in Kraft getretenen 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist. Das Land sieht in einer planbaren Ausgestaltung und Fortsetzung der Energiewende einen zentralen Schlüssel zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Unternehmen im internationalen Kontext.

Nach dem Grundsatz 163 des LEP IV, der im Zuge der 1. Teilfortschreibung im Jahre 2013 eingefügt wurde, soll ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden. Ziel 163 e des LEP IV besagt, dass die außerhalb der nach Ziel 163 d des LEP IV genannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind. Dabei wurde die Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung in Ziel 163 d im Zuge der 3. Teilfortschreibung des LEP IV gegenüber der 1. Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahre 2013 auf weitere Tatbestände „ausgeweitet“.

Die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm entspricht den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung des LEP IV. Sie trägt zudem den diesbezüglichen Beschlüssen der Planungsgemeinschaft Region Trier zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROP Region Trier neu-E Rechnung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den in der Sitzung der Regionalvertretung am 19.12.2016 gefassten Grundsatzbeschluss zu verweisen. Danach wird bei Festhalten des Landes an der damals in der Anhörung befindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung durch den Träger der Regionalplanung - aufgrund der dann letztlich höher zu bewertenden und zeitnah erforderlichen einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die Kommunen hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung - in den RROPneu-E übernommen und dessen Fachkapitel „Energieversorgung“ daran

angepasst. Da die 3. Teilfortschreibung des LEP IV zwischenzeitlich in Kraft getreten ist, werden die Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV im weiteren Verfahrensgang in den RROP Region Trier neu-E übernommen und das Fachkapital „Energieversorgung“ entsprechend angepasst.

Ergänzend ist als neue rechtliche Tatsache auch insgesamt auf den RROP Region Trier neu-E abzustellen. Dieser ist eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die begehrte Abweichungszulassung. Für die vorliegende Planung bedürfte es bei Verbindlichwerden des RROP Region Trier neu-E keines Zielabweichungsverfahrens mehr, da in diesem neuen Regionalplan das Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht mehr enthalten sein wird und die Planung auch nicht gegen weitere Ziele des RROP Region Trier neu-E, worauf noch eingegangen wird, verstößt.

2.) Vertretbarkeit unter raumorderischen Gesichtspunkten

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Außenausschluss“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. „Vertretbar sein“ in diesem Sinne bedeutet, dass die Zulassung der Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3 „Tatbestandsvoraussetzungen“ des Positionspapiers des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Oktober 2010 - Zielabweichungen nach § 6 Absatz 2 ROG (und nach landesrechtlichen Regelungen) - Hinweise für die Praxis).

Mit der Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung in der verfahrensgenständlichen Flächennutzungsplanung sollen die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB - Ausfüllung des Planvorbehaltes - begründet werden. Ziel dieser kommunalen Windenergieplanung ist es, durch die Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen und sie auf den übrigen Flächen des Gemeindegebietes auszuschließen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinem Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN

2.07- festgestellt, dass die Gemeinde der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss.

Mit der Ausfüllung des bundesgesetzlichen Planvorbehalts kann eine unkoordinierte Entwicklung der Errichtung von WEA vermieden und damit auch einer Überfrachtung der Landschaft mit einzelnen WEA, die bei einem Verzicht auf eine Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB aufgrund der dann greifenden Privilegierung von Windenergieanlagen möglich wäre, vorgebeugt werden. Durch die Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung kann die erneuerbare Energiequelle „Wind“ möglichst effektiv bei einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter genutzt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB verwiesen. Danach folgt aus der Tatsache, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind.

Die in Rede stehende Flächennutzungsplanung zur Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm entspricht auch dem Grundsatz 163 f des LEP IV, wonach durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll.

Im Ergebnis ist die Zulassung der beantragten Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll, weil die Verbandsgemeinde Prüm, indem sie zusätzlich Sondergebiete für Windenergienutzung darstellt, ihren Planungsspielraum nutzt, der ihr durch die 1. Teilfortschreibung des LEP IV und den RROP Region Trier neu-E (Umsetzung der eingeräumten planerischen Option für die verbleibenden Restgebiete ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung) eröffnet wurde.

Zudem steht diese Flächennutzungsplanung in Einklang mit den Vorgaben des RROP Region Trier zur Sicherung der Energieversorgung und den geplanten Festlegungen des RROP Region Trier neu-E zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

Auch ist nicht erkennbar, dass durch die Zulassung der Zielabweichung eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen erschwert wird.

Hier ist zunächst auf die Ziele der seit dem 21.07.2017 verbindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV abzustellen.

So verstößt die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanung „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Prüm nicht gegen die Ausschlusskulisse des Ziels 163 d des LEP IV. Mit Blick auf den letzten Satz dieser Zielvorgabe ist auf die Stellungnahme der Forstverwaltung zu verweisen, wonach Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren von den geplanten Sondergebieten für Windenergienutzung nicht betroffen sind.

Nach Ziel 163 h des LEP IV ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten. Entsprechend der Begründung/Erläuterung hierzu gilt dieses Erfordernis sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete.

Dabei gelten diese Abstandsregelungen für Baugebiete eines Bebauungsplans, für faktische Baugebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB sowie für in einem Flächennutzungsplan dargestellte Baugebiete.

In den Planunterlagen des Büros BGHplan zu „Teil 1 Städtebauliche Begründung“ (Fassung: November 2018) wird unter Abschnitt 6.1 (Seite 68) ausgeführt, dass als Grundlage für die Ermittlung des 1.000 m Schutzabstandes zu Siedlungsflächen mit Wohnfunktion die Abgrenzungen aus dem geltendem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm herangezogen worden seien.

Hierzu ist festzustellen, dass keine Bedenken mit Blick auf die Beachtung des Ziels 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV bestehen, wenn die Wohnbauflächen und ge-

mischten Bauflächen gemäß den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Anhaltspunkt für die Abstände zugrunde gelegt werden. Die Kommune kann sich mit erweiterten Abständen zu WEA auch Entwicklungsspielräume für ihre Siedlungsflächen erhalten und damit mit ihren Abständen in ihrer städtebaulichen Konzeption über die raumordnungsrechtlich vorgegebenen Mindestabstände hinausgehen. Hierbei wird aber vorausgesetzt, dass sich die Baugebiete der maßgeblichen Bebauungspläne sowie die faktischen Baugebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB (jeweils vorhandene und geplante Gebiete) in diesem Rahmen bewegen, also die äußeren Grenzen der zugrunde gelegten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gemäß Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht überschreiten und insoweit bei Bebauungsplänen auch das Entwicklungsgebot des § 8 BauGB beachtet wird.

Sofern dies sichergestellt ist, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung des Ziels 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV nicht erschwert wird.

Mit Blick auf den einzuhaltenden Mindestabstand bei WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Meter wird ergänzend auf ein Schreiben der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium des Innern und für Sport verwiesen. Diese hat mit Blick auf die Zielabweichungsverfahren zu Flächennutzungsplänen Windenergie in der Region Trier mitgeteilt, dass bei WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Meter und den insoweit einzuhaltenden Mindestabstand von 1.100 Meter grundsätzlich eine entsprechende textliche Darstellung im vorbereitenden Bauleitplan genügt. Allerdings wird seitens der obersten Landesplanungsbehörde auch in diesem Falle eine geeignete zeichnerische Darstellung der die verschiedenen Mindestabstände gemäß Ziel 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV einzuhaltenden Flächen empfohlen.

Die Einhaltung der Mindestabstände des Ziels 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV obliegt der Verbandsgemeinde Prüm als Trägerin der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Flächendarstellungen im vorbereitenden Bauleitplan und der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Prüfung der Ein-

zelanträge für die konkreten WEA-Standorte. Diese beiden Stellen sind damit die verfahrensführenden Behörden im Sinne der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier zu der Frage der Einhaltung der Mindestabstände.

Hinsichtlich der in diesem Zielabweichungsverfahren weiterhin zu beachtenden Ziele ist auf die Zielvorgabe 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV zu verweisen. Danach dürfen einzelne WEA nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Laut Begründung/Erläuterung hierzu ist ein räumlicher Verbund grundsätzlich dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich (= Sondergebiete für WEA bzw. für die Windenergienutzung) mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha ausreichen.

Diese Flächengrößen stellen kein zwingendes rechtliches Kriterium, sondern einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines räumlichen Verbundes dar.

Mit Blick auf die in der Begründung/Erläuterung genannten Flächengrößen ergibt sich hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Prüm folgende raumordnerische Betrachtung:

Die Teilgebiete 1 - 4 des geplanten Sondergebiets A Laudesfeld umfassen zusammen eine Flächengröße von rund 69 ha. Die Entfernung zwischen diesen Teilflächen beträgt zwischen ca. 80 m und rd. 310 m. Mit Blick auf diese Entfernung und die Größenordnung von insgesamt ca. 69 ha ist hier die Möglichkeit gegeben, der Zielvorgabe 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV zu entsprechen.

Die geplanten Teilflächen Schneifel Nord und Süd des Sondergebiets C haben Größenordnungen von ca. 220 ha bzw. 122 ha, sodass auch auf diesen Flächen dem Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rechnung getragen werden kann.

Das geplante Sondergebiet D (Großlangefeld) ist ca. 67 ha groß, sodass auch auf dieser Fläche dem Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprochen werden kann.

Bei dem vorgesehenen Sondergebiet E 1 (Heckhalenfeld) handelt es sich um eine rd. 13 ha große Erweiterung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004. Insgesamt ergibt sich hier eine Flächengröße, die deutlich über 20 ha liegt. Somit kann von einer Einhaltung des Ziels 163 g der Teilfortschreibung des LEP IV ausgegangen werden.

Das geplante Sondergebiet G 1 (Habscheid-Süd/Heckhuscheid) stellt eine rd. 22 ha große Erweiterung eines bestehenden Sondergebietes für die Windenergienutzung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 dar. Auch auf dieser Gesamtfläche ist die planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens 3 WEA im räumlichen Verbund gegeben.

Die geplanten Sondergebiete H 1 und H 2 (Pronsfeld/Habscheid) umfassen eine Fläche von insgesamt rd. 54 ha. Die beiden Teilflächen sind ca. 120 m voneinander entfernt. Mit Blick auf diese Entfernung und die Größenordnung ist auch hier die Möglichkeit gegeben, der Zielvorgabe 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV zu entsprechen.

Das Sondergebiet K (Roth) stellt eine 32 ha große Erweiterung eines bestehenden Sondergebietes für die Windenergienutzung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 dar, sodass auch auf dieser Fläche die planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens 3 WEA im räumlichen Verbund besteht.

Somit verbleibt noch das Sondergebiet L (Neuendorf) in der Größenordnung von 26 ha. Es grenzt an ein Sondergebiet für Windenergie in der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll (seit dem 01.01.2019 zur neuen Verbandsgemeinde Gerolstein gehörend) an. Auch hier kann der Zielvorgabe 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rechnung getragen werden.

Nach alledem wird davon ausgegangen, dass durch die Planungen dem genannten LEP IV-Ziel entsprochen werden und auch insoweit LEP IV-Konformität hergestellt werden kann.

Dies bedeutet, dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung nicht erschwert wird.

Die Einhaltung des Bündelungsgebotes des Ziels 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV obliegt, wie auch bei Ziel 163 h (siehe Seite 24 unten / Seite 25 oben dieses Bescheids), der Verbandsgemeinde Prüm hinsichtlich der Flächennutzungsplanung und der unteren Immissionsschutzbehörde bezüglich der Einzelanträge nach BImSchG. Diese beiden Stellen sind damit auch die verfahrensführenden Behörden im Sinne der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier zu der Frage der Einhaltung des Bündelungsgebotes (in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft als Konzentrationsgebot bezeichnet).

Hinsichtlich der von der Planung betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange wird Bezug genommen auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Kapitel 5.5.3 „Sicherung von Wasservorkommen“ des RROP Region Trier. Nach Ziffer 5.5.3.1 sind die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden könnten.

Zu diesen Gebieten gehören nach Ziffer 5.5.3.2 bestehende und geplante Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Gebiete für Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie Einzugsbereiche vorhandener und vorgesehener Trinkwassersperrren.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord als obere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass von dem „Sondergebiet C (ursprünglich C-4) - südliche Teilfläche“ (= Sondergebiet Schneifel Süd) ein Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach Kapitel 5.5.3 des RROP Region Trier betroffen sei. Hierbei handelt es sich um ein im RROP Region Trier in diesem Bereich dargestelltes Wasserschutzgebiet. Die obere Wasserbehörde sieht aus ihrer fachlichen Sicht hinsichtlich der genannten Ziele der Ziffern 5.3.3.1 und 5.3.3.2 keine Bedenken mit Blick auf die beantragte Zielabweichung. Wie der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde zu entnehmen ist, ist in diesem Bereich derzeit auch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt, abgegrenzt oder geplant.

Somit kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord davon ausgegangen werden,

dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung der Zielaussagen 5.3.3.1 und 5.3.3.2 des RROP Region Trier nicht erschwert wird.

Was die von der oberen Wasserbehörde angesprochene Berücksichtigung des im RROP Region Trier neu-E im Bereich des geplanten Sondergebiets C Schneifel Süd (wie auch in Teilbereichen des vorgesehenen Sondergebiets C Schneifel Nord) ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets Grundwasserschutz im weiteren Verfahren (Genehmigungsverfahren nach BImSchG und/oder Flächennutzungsplanverfahren) betrifft, ist festzustellen, dass in diesen Verfahren eine solche Würdigung erfolgen kann. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem Raumordnungsrecht nicht, denn eine Berücksichtigungspflicht ergibt sich nur bei Vorranggebieten als in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, welche zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG gehören.

Was die von der Plankonzeption betroffenen naturschutzfachlichen Belange betrifft, so hat die obere Naturschutzbehörde der SGD Nord darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund des RROP Region Trier-E von der Planung nicht betroffen sind.

Soweit in den Zielabweichungsunterlagen ausgeführt wird, dass sich drei geplante Sondergebiete für Windenergienutzung mit solchen Vorranggebieten auf einer Fläche von insgesamt 0,13 ha überlagern und es sich hierbei um eine zeichnerische Ungenauigkeit auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung handelt, ist dies ein Gesichtspunkt, der aufgrund der groben Maßstäblichkeit der Regionalplanung einer raumordnerischen Beurteilung nicht zugänglich ist.

Des Weiteren ist vorliegend auf Kapitel „5.2 Sicherung der Erholungsräume“ des RROP Region Trier einzugehen. Nach dessen Ziffer 5.2.1 sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung liegen nach der zu Kapitel 5.2 des RROP Region Trier gehörenden Karte „Für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignete Gebiete“ des RROP in solchen Gebieten. Insbesondere auch mit Blick auf die Großflächigkeit dieser Gebiete in der gesamten Region Trier ist aber nicht davon auszugehen, dass durch die Zulassung einer Zielabweichung im Ergebnis von der Erschwerung einer effektiven Verwirklichung dieser regionalplanerischen Vorgabe der Ziffer 5.2.1 gesprochen werden kann.

Ein weiterer Gesichtspunkt, dem mit Blick auf die zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung Relevanz zukommt, sind die Belange der Landwirtschaft. So überlagern die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung sich teilweise mit sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen des RROP Region Trier. Diese Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen, dürfen nach Ziffer 5.1.1 in Verbindung mit Ziffer 5.1.3 des RROP Region Trier nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Die Erfordernisse der Raumordnung der Ziffer 5.1.3 und 5.1.1 des RROP Region Trier erfüllen nicht die Voraussetzungen an ein Ziel der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG. Es handelt sich hierbei um Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98). Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung widersprechen diesen Grundsätzen der Raumordnung nicht. Es ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - nicht ersichtlich, dass durch die Zulassung einer Zielabweichung eine effektive Verwirklichung dieser regionalplanerischen Grundsätze mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft erschwert wird.

Schließlich liegt das geplante Sondergebiet C Schneifel Süd nach dem RROP Region Trier in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Nach Ziffer 3.5.2 sind öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen vorrangig in

diesen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren. Mit Blick auf die großflächige Ausweisung der Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung in der Region Trier ist auch hier nicht erkennbar, dass durch die Zielabweichung eine effektive Verwirklichung der raumordnerischen Erfordernisse der Ziffer 3.5.2 des RROP Region Trier erschwert wird.

Somit ist im Zuge der zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten noch zu klären, ob durch die Zulassung der Zielabweichung eine effektive Verwirklichung der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, vorliegend der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG), erschwert wird.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse in ihren faktischen Auswirkungen der von planerischen Grundsätzen ähnelt, weil sie zumeist räumlich und sachlich konkret bzw. konkretisierbar sind (vgl. Randnummer 220 auf Seite 97 betreffend Ziffer 6.2.1.2 „Berücksichtigung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ zu § 4 ROG der Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky).

Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung unterliegen ebenso wie die Grundsätze der Raumordnung nach § 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Berücksichtigungspflicht.

Die künftigen Ziele der Raumordnung sind in einem Zielabweichungsverfahren als Abwägungs- und Ermessensentscheidung mit zu behandeln. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck dieses Verfahrens. Der Regelungszweck des Anpassungsgebots des § 1 Abs. 4 BauGB liegt nämlich in der „Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz“ zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung, die § 1 Abs. 4 BauGB statuiert, zielt nicht auf „punktuelle Kooperation“, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen (siehe Urteil des BVerwG vom 17.09.2003, 4 C 14.01). In einem Zielabweichungsverfahren geht es um die dauerhafte Einhaltung materiellen Rechts. Daher

müssen in diesem Verfahren die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zielabweichung relevanten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung einbezogen werden.

Durch die beantragte Zielabweichung werden Zielfestsetzungen des RROP Region Trier neu-E betroffen.

So überlagern sich die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung teilweise mit Vorranggebieten Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E. Die betroffenen Gebiete sind im Antrag für das Zielabweichungsverfahren im Einzelnen aufgelistet und auch in der Stellungnahme der Forstverwaltung benannt. Gemäß Ziel 153 (Kapitel II.3.2.2 Forstwirtschaft) des RROP Region Trier-E ist in den Vorranggebieten Forstwirtschaft der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig.

Seitens der Forstverwaltung wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Zielabweichung vorgetragen, sodass unter Berücksichtigung dieser fachlichen Beurteilung davon ausgegangen werden kann, dass die Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E der Plankonzeption Windenergie der Verbandsgemeinde Prüm nicht entgegenstehen.

Des Weiteren überlagern sich die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung in Teilbereichen mit Vorranggebieten Landwirtschaft des RROP Region Trier neu-E, wobei auch hier die betroffenen Gebiete dem Antrag für das Zielabweichungsverfahren zu entnehmen sind. Nach Ziel 148 (Kapitel II.3.2.1 Landwirtschaft und Weinbau) des RROP Region Trier neu-E ist in den Vorranggebieten Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Zwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte teilweise Überplanung von Vorranggebieten

Landwirtschaft des RROP Region Trier neu-E durch die Sondergebiete für Windenergienutzung geäußert.

Auch hier kommt die obere Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung des vorstehend wiedergegebenen Fazits der Fachstelle zu dem Ergebnis, dass die Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Prüm den Zielfestlegungen des RROP Region Trier neu-E nicht entgegensteht.

Im Hinweis Nr. 5 auf Seite 4 dieses Bescheids wird darauf hingewiesen, dass die von den Verfahrensbeteiligten darüber hinaus für die weitere Bauleitplanung und die immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenen Hinweise in diesen weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen sind.

Hierzu wird beispielhaft auf folgende Stellungnahmen verwiesen:

- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord
Berücksichtigung des Grundsatzes des vorbeugenden Grundwasserschutzes bei den Standorten von WEA bzw. den entsprechenden Kabel- und Wegetrassen sowie die Hinweise zur Thematik „Oberflächengewässer/vernässte Bereiche“ und dem Aufgabenbereich „Bodenschutz/Altlasten“.
- Referat 43 (Bauwesen) der SGD Nord
Hinweise zu schalltechnischen Summationseffekten mit der Folge ggfs. notwendig werdender zeitweiser Abschaltung von WEA bzw. der Führung von WEA mit reduzierter Umdrehungszahl im Bereich der geplanten Sondergebiete D, E, G, H, K und L sowie Verweis darauf, dass es bei der konkreten Anlagenplanung zu keiner optisch bedrängenden Wirkung der Ortslagen kommen darf.
- Zentralstelle der Forstverwaltung
Empfehlung, dass beim Sondergebiet A Laudesfeld, Teilgebiet 2, die WEA möglichst in die Freiflächen gelegt werden sollten.

Zum Hinweis Nr. 6 auf den Seiten 4/5 dieses Bescheids wird angemerkt, dass Fragen des Artenschutzes nicht Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens sind. Die Übereinstimmung der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist in der Bauleitplanung und in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Aus alledem ergibt sich, dass die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

3.) Berührtsein der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen

Die dritte gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist ebenfalls erfüllt. Durch die Zulassung wird die regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen nicht berührt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (siehe Urteil des BVerwG vom 16.12.2010, Az.: 4 C 8.10) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Abweichung durch das planerische Wollen gedeckt sein muss, um mit den Grundzügen des Raumordnungsplans vereinbar sein. Es muss mithin angenommen werden können, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Träger des Raumordnungsplans gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung vom Ziel der Raumordnung gekannt hätte.

Vorliegend muss insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der sich in Aufstellung befindliche RROP Region Trier neu an die 1. und 3. Teilfortschreibung des LEP IV als höherrangiges Recht angepasst wird. Auf den Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 19.12.2016 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Auch ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es für die vorliegende Planung bei Verbindlichwerden des RROP Region Trier neu-E keines Zielabweichungsverfahrens mehr

bedarf und diese Abweichungszulassung damit auch auf den RROP Region Trier neu ausgerichtet ist.

Somit sind alle drei gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in ihrem qualifizierten Vorlagebericht vom 06.02.2019.

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 erfolgt im Ermessen. Die Abweichung wird zugelassen, da sich im vorliegenden Zielabweichungsverfahren auch im Rahmen des auszuübenden Ermessens keine anderen entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt haben, die gegen die Zulassung der Zielabweichung sprechen.

Dieser Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Er unterliegt nicht der Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung.

Die Beachtungspflicht dieses Zielabweichungsbescheids gilt auch für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Zielabweichungszulassung erstreckt sich somit nicht nur auf die ihr zugrunde liegende Bauleitplanung, sondern auch auf die mit dieser Bauleitplanung planungsrechtlich zulässigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Insoweit wird auch auf die Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky verwiesen. Hier heißt es unter Randnummer 229 zu § 4 ROG auf Seite 101:

„In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung zählen nicht zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. L § 3 Rdnr. 7). Gleichfalls gehört hierhin nicht das in § 6 Abs. 2 geregelte **Zielabweichungsverfahren**, da dessen Ergebnis eine materielle Befreiung von einem Ziel der Raumordnung ist. Diese Befreiung bindet die

nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene und steht nicht im Sinne einer Berücksichtigungspflicht zu deren planerischer Disposition“.

Zu dieser Genehmigungsebene gehört das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern entschieden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

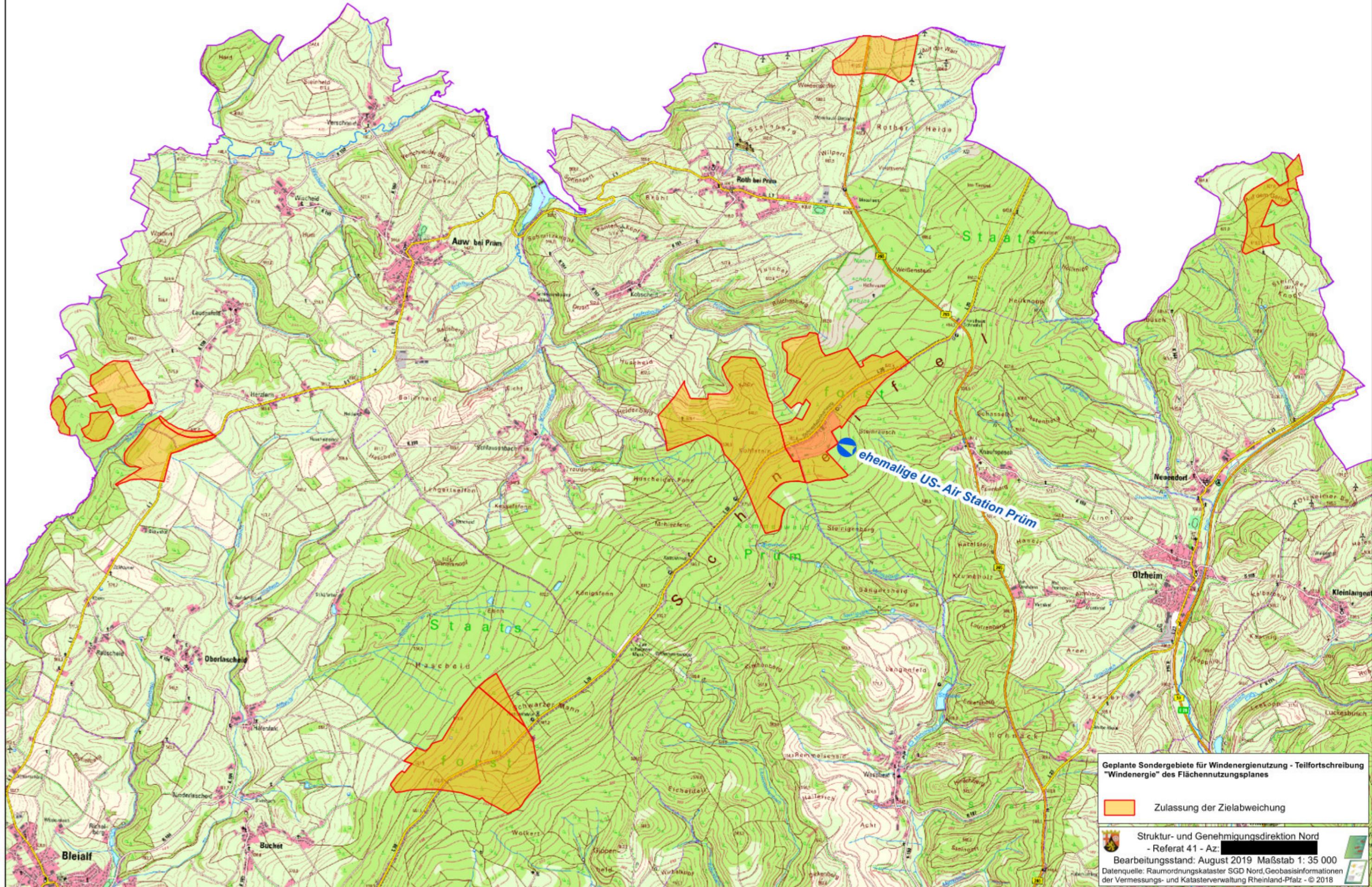
erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

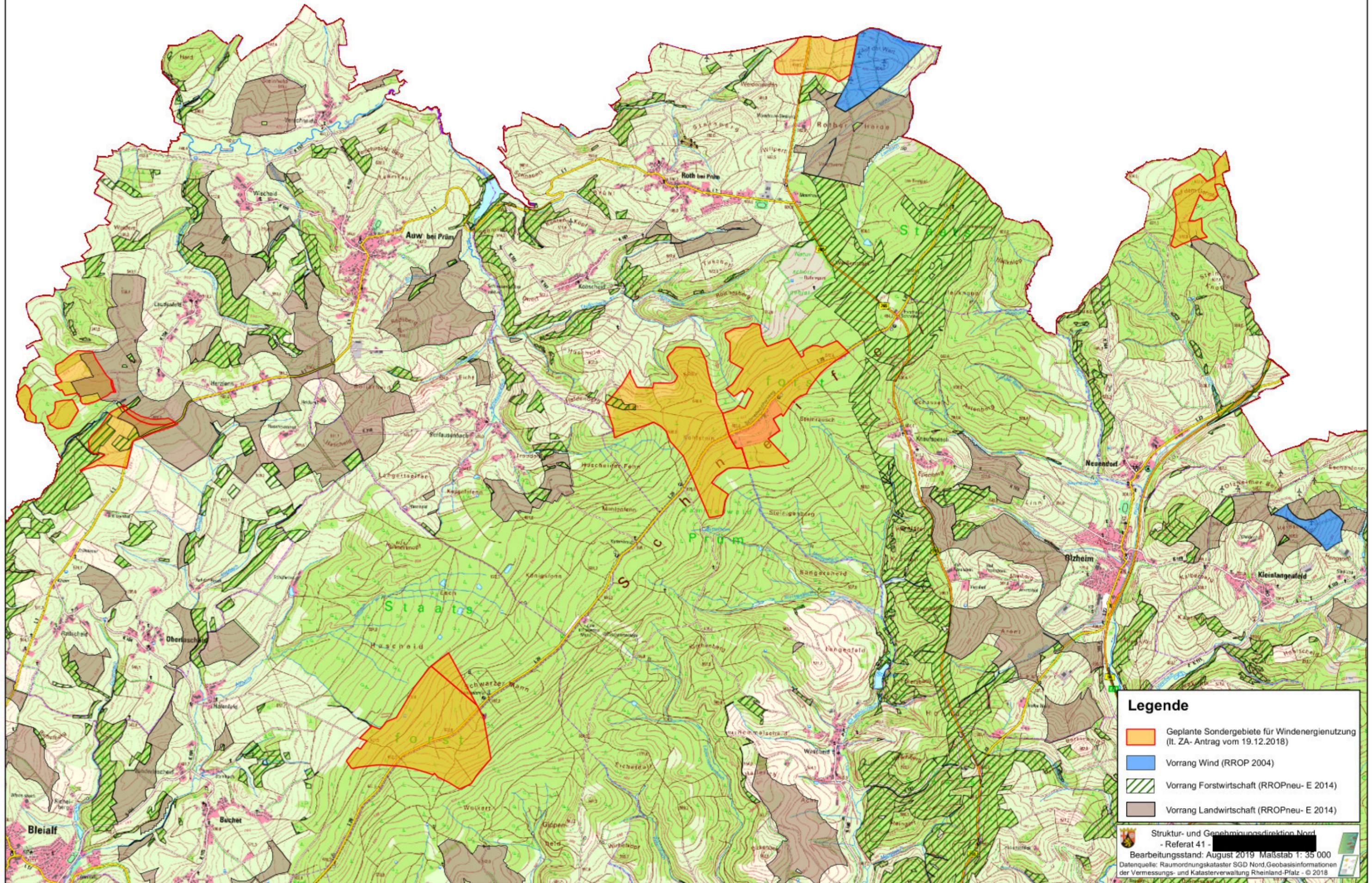




Geplante Sondergebiete für Windenergienutzung - Teilfortschreibung
"Windenergie" des Flächennutzungsplanes

 Zulassung der Zielabweichung

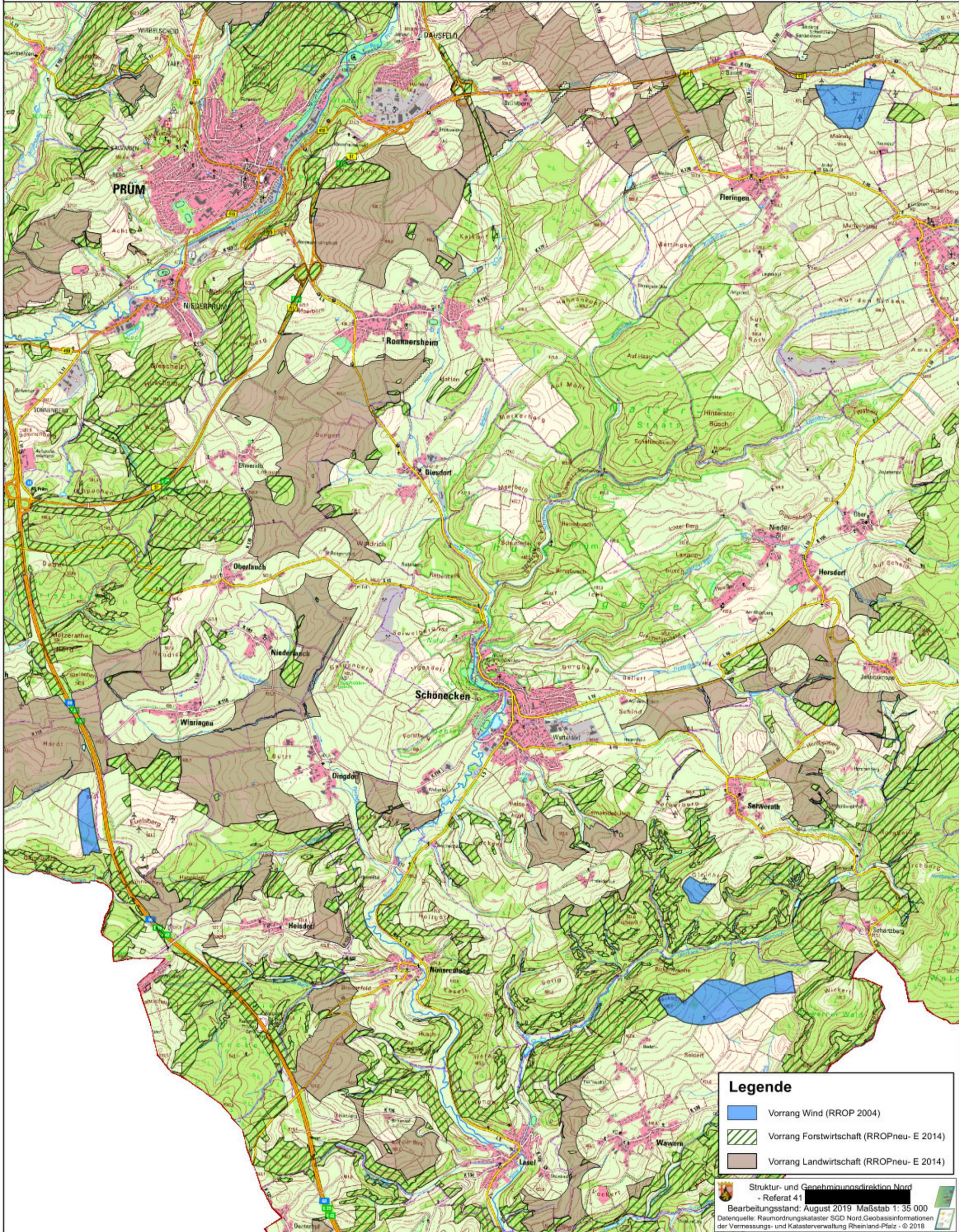
 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Referat 41 - Az: [redacted]
Bearbeitungsstand: August 2019 Maßstab 1: 35 000
Datenquelle: Raumordnungskataster SGD Nord, Geobasisinformationen
der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2018



Legende

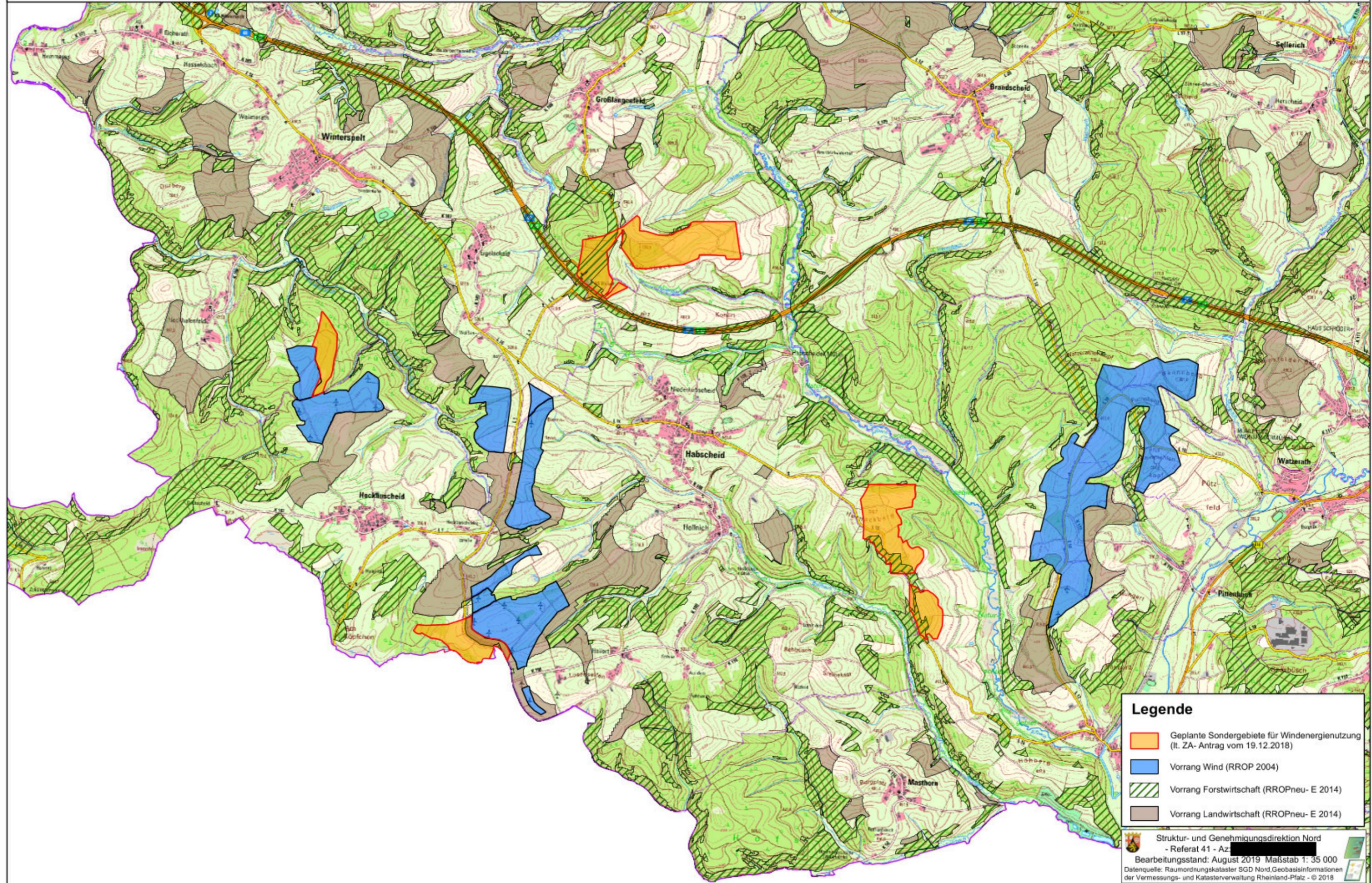
- Geplante Sondergebiete für Windenergienutzung (lt. ZA- Antrag vom 19.12.2018)
- Vorrang Wind (RROP 2004)
- Vorrang Forstwirtschaft (RROPneu- E 2014)
- Vorrang Landwirtschaft (RROPneu- E 2014)

Zielabweichungsbescheid für die Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm, vom 01.08.2019 - Analysekarte Ost -



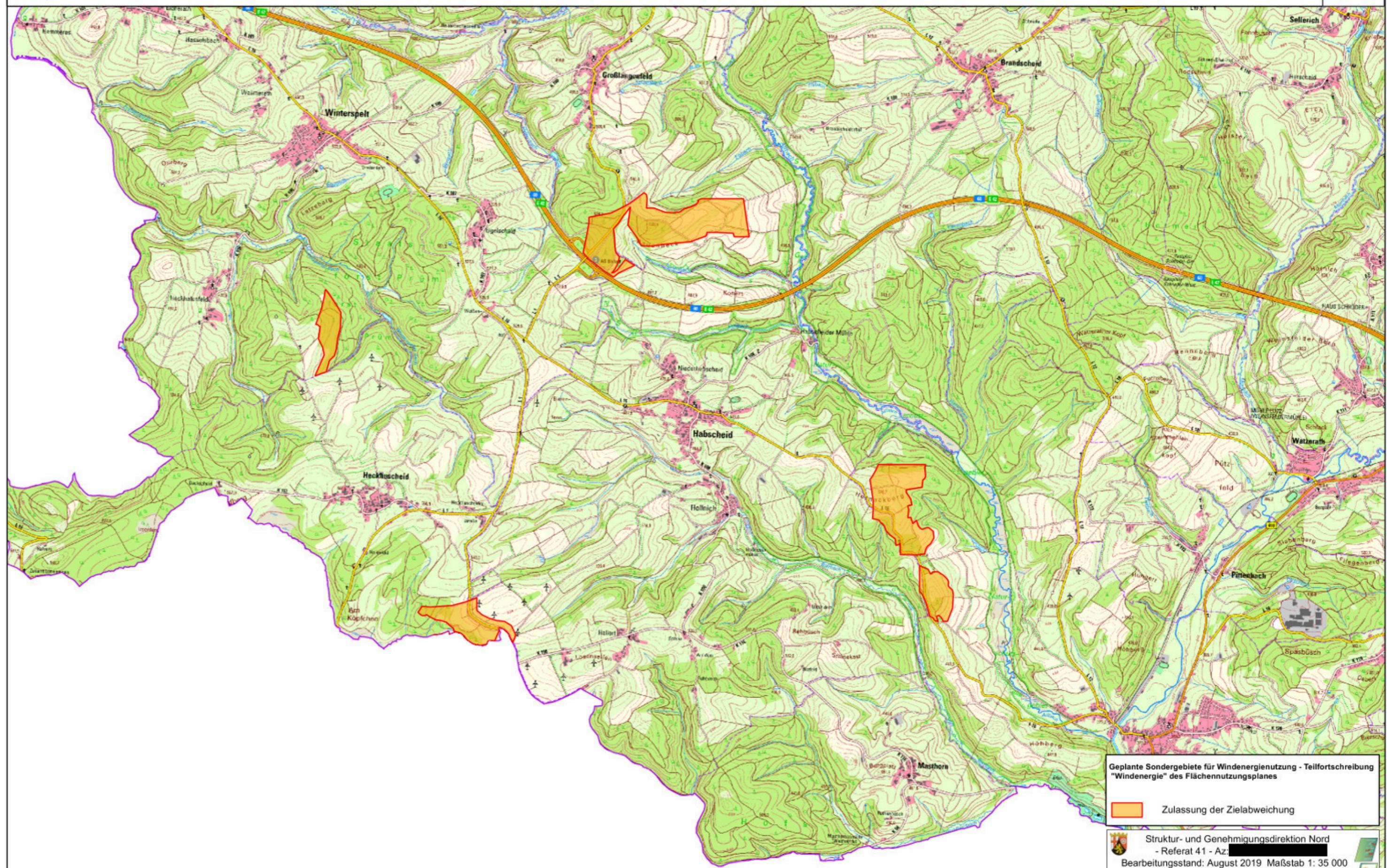
Legende

- Vorrang Wind (RROP 2004)
- Vorrang Forstwirtschaft (RROPneu- E 2014)
- Vorrang Landwirtschaft (RROPneu- E 2014)



Legende

- Geplante Sondergebiete für Windenergienutzung (lt. ZA- Antrag vom 19.12.2018)
- Vorrang Wind (RROP 2004)
- Vorrang Forstwirtschaft (RROPneu- E 2014)
- Vorrang Landwirtschaft (RROPneu- E 2014)



**Geplante Sondergebiete für Windenergienutzung - Teilfortschreibung
 "Windenergie" des Flächennutzungsplanes**
 Zulassung der Zielabweichung